

Kurztitel

Alkoholabgabegesetz 1973

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 446/1972 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 61/2018

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

16.01.1974

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Abkürzung

AlkAbgG 1973

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Beachte

Bezugsbereich des Abs. 2: ab 1. 1. 1974 (Art. IV, BGBI. Nr. 27/1974).

Text**Steuerbare Vorgänge**

§ 1. (1) Folgende Vorgänge unterliegen einer Abgabe von alkoholischen Getränken:

1. Die Lieferungen von alkoholischen Getränken, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ausgenommen die Lieferungen an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung - sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung - oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen;
2. der Eigenverbrauch. Ein solcher liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland alkoholische Getränke aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen. Die Abgabepflicht tritt nicht ein, soweit die Lieferung oder die Einfuhr des entnommenen Gegenstandes an den Unternehmer nach Z 1 oder Z 3 abgabepflichtig war;
3. die Einfuhr von alkoholischen Getränken in das Zollgebiet. Eine Einfuhr liegt vor, wenn alkoholische Getränke aus dem Zollausschlußgebiete in das Zollgebiet gelangen.

(2) Inland ist das Bundesgebiet mit Ausnahme der Zollausschlußgebiete. Ausland ist das Gebiet, das hiernach nicht Inland ist.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1974

Schlagworte

Steuergegenstand, Definition

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2018

Gesetzesnummer

10004106

Dokumentnummer

NOR12045358

alte Dokumentnummer

N3197211102R